# **Turn- und Sportverein Obergimpern 1910**

## <u>SATZUNG</u>

#### **Inhaltsverzeichnis Seite**

| § 1 Name und Sitz des Vereins   | L        |
|---|----------|
| § 2 Zweck des Vereins   | L        |
| § 3 Gemeinnützigkeit  | L        |
| § 4 Verbandszugehörigkeit   | L        |
| § 5 Geschäftsjahr   | 2        |
| § 6 Mitgliedschaft  | 2        |
| § 7 Erwerb der Mitgliedschaft   | <u>}</u> |
| § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder                                 |          |
| § 9 Ende der Mitgliedschaft   | 2        |
| § 10 Mitgliedsbeiträge  | 3        |
| § 11 Organe des Vereins   | 3        |
| § 12 Vorstand 3   | ,        |
| § 13 Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses                       | 1        |
| § 14 Befugnisse, Aufgaben und Haftung des Vorstandes und Hauptausschuss | 1        |
| § 15 Kassenprüfung  | 5        |
| § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung                                  | 5        |
| § 17 Abstimmungen und Wahlen  | 5        |
| § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung                             | 7        |
| § 19 Jugendordnung  | 7        |
| § 20 Ehrenordnung   | 7        |
| § 21 Satzungsänderung   | 7        |
| § 22 Auflösung des Vereins  | 3        |
| § 23 Inkrafttreten der Satzung 8  | 3        |
| Anhang: Jugendordnung   |          |

(Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart: VR100962)

### §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 29. August 1910 in Obergimpern gegründete Verein trägt den Namen Turn- und

#### Sportverein Obergimpem 1910 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 74906 Bad Rappenau - Obergimpem. Seine Vereinsfarben sind blau - rot.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

#### §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Fußballsports und des Turnens unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### §4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Turnerbundes. Er kann Mitglied weiterer Sportfachverbände werden, wenn dies zur Erfüllung seines Vereinszweckes erforderlich ist. Über den Beitritt zu weiteren Sportfachverbänden entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Soweit es sich um Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der oben genannten Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung

rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände.

#### §5 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
  - d) Ehrenmitgliedern

#### §7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandschaftsmitglieder. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Gleichbehandlung im Verein. Sie haben das Recht an allen Versammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und diese Satzung gewissenhaft zu befolgen.

#### §9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten kommen damit sofort zum Erlöschen.
- (2) Eine Vererbung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandschaftsmitglieder aus folgenden Gründen bestimmt werden:
  - a) wenn ein Mitglied seinen sich aus dieser Satzung ergebenen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragspflicht, gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - b) wenn ein Mitglied sich grob unsportlich und unehrenhaften verhält oder den Verein schädigt.
- (5) Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach der Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds bzw. nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist entscheidet die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### §10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Genehmigung muss durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erteilt werden.

#### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - b) Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)
  - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

### §12 Vorstand und Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus (bis zu) vier Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung (Ressorts) ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Der Geschäftsführer gehört dem Hauptausschuss an.

#### Der Hauptausschuss [erweiterte Vorstand] besteht aus:

- a) den Vorsitzenden, gemäß § 11
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schriftführer
- d) den Kassierern (maximal zwei)
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Spielausschussvorsitzenden
- g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- h) einem Beisitzer
- i) Abteilungsleiter Wirtschaftsausschuss
- j) Abteilungsleiter Breitensport

### §13 Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses

Die Wahl des Vorstandes sowie des Hauptausschusses erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet dabei die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Die Wahl eines der Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt im Versatz von einem Jahr zur restlichen Vorstandschaft. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen, bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Mitglieder des Hauptausschusses zulässig.

# §14 Befugnisse, Aufgaben und Haftung des Vorstandes und Hauptausschusses

Die Regelungen dieses Paragraphen gelten vereinsintern und entfalten keine Außenwirkung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Gesamtvereins, die Überprüfung der Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorsitzenden sind eigenverantwortlich für ihre Ressorts zuständig. Die Vertretungsbefugnis kann nach Rücksprache aller Vorsitzenden übertragen und es kann Vollmacht erteilt werden.

Die Vertretungsmacht eines einzelnen Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften seines Ressorts bis 100 Euro innerhalb eines Vier-Wochen-Zeitraums eigenverantwortlich entscheiden kann.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 Euro bis 1000 Euro ist das Ressort verpflichtet, die Zustimmung aller Vorstände sowie der Kassierer einzuholen. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Bei Rechtsgeschäften über 1000 Euro muss der erweiterte Vorstand entscheiden. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Hauptausschuss kann einem Ressort durch mehrheitliche Beschlussfassung am Anfang des Geschäftsjahres ein Jahresbudget genehmigen. Über dieses Budget darf der verantwortliche Vorstand innerhalb seines Ressorts frei verfügen.

Für die laufenden Betriebsausgaben der Vereinsgaststätte, wiederkehrende Belastungen wie Strom, Gas, Wasser etc. sowie den Wareneinkauf für Veranstaltungen, bedarf es der Zustimmung eines Vorstandes.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Einer der Vorsitzenden leitet die Verhandlungen des Hauptausschusses, er beruft den Hauptausschuss ein, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Mitglieder des Hauptausschusses dies beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Stimmeninnenverhältnis des Vorstandes (nach § 11).

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung, der zur Erledigung der Beschlüsse jedes Vorstandes sowie des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Kassierer verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung in Empfang, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung eines Vorsitzenden oder entsprechenden Bestimmungen und Beschlüssen des § 14 dieser Satzung leisten.

Der Hauptausschuss ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand beratende Aufgaben.

#### Insbesondere kommen in Frage:

- a) der Spielausschuss
- b) der Wirtschaftsausschuss
- c) der Ehrenausschuss

#### §15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei **Kassenprüfer**, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie haben für das zurückliegende Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Hinweis auf die Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau, bekanntgegeben werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau, bekanntgegeben werden.
- (5) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Berichte der Vertreter der Abteilungen
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Aussprache zu den Berichten
  - f) Entlastung der Vorstandschaft
  - g) Erforderliche Neuwahlen
- (6) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Versammlung.

#### §17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, offen per Handzeichen gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 Mitglieder beantragen.
- (2) Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (3) Wahlen zu den Ämtern des Vereins können ebenfalls offen erfolgen. Kandidieren für ein Amt mehrere Personen, so ist zwingend geheim zu wählen.
- (4) Wählbar sind im Regelfall nur anwesende Mitglieder. Ein abwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es sich zuvor schriftlich zur Kandidatur und ggf. zur Annahme der Wahl bereiterklärt hat.
- (5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

### §18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch das Mitteilungsblatt Bad Rappenau bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 16 Absatz 6 und § 17.

#### §19 Jugendordnung

- (1) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung verabschiedet und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter ist als Vertreter der Jugendorganisation in der Vorstandschaft vertreten und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### §20 Ehrenordnung

(1) Für die Ehrungen von Vereinsmitgliedern gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird von der Vorstandschaft erlassen.

#### §21 Satzungsänderung

- (1) Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen. In der Tagesordnung sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Überarbeitung erfolgen, so genügt als Ankündigung "Neufassung der Satzung".
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Satzungsänderung wird wirksam, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen ist.

#### §22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur während einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Beschluss ist zwingend in geheimer Abstimmung zu fassen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §23 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. August 2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung vom 04. August 2017 kann bereits nach den Regeln der neuen Satzung verfahren und gewählt werden.

### **JUGENDORDNUNG**

#### §1 Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turn- und Sportverein Obergimpern 1910 e.V.
- (2) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie berufene Mitarbeiter der Jugendabteilung.

#### §2 Ziele

- (1) Die Jugendabteilung des TSV Obergimpem gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig.

#### §3 Aufgaben der Jugendabteilung

- (1) Der Jugendabteilung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausbildung in den einzelnen Sportarten
  - b) Förderung der persönlichen Entfaltungen der Jugendlichen mit Hilfe der im Sport liegenden Möglichkeiten
  - c) Koordination der Jugendarbeit mit den anderen Heimatvereinen
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Belange der Jugendlichen (z.B. Diskussionsveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen)
  - e) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerktage)
  - f) Kontakte zu anderen Jugendgruppen

### §4 Organe der Jugendabteilung

- (1) Die Organe der Jugendabteilung sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) der Jugendausschuss
  - c) die Jugendversammlung

#### §5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) Jugendleiter
  - b) Stellvertretender Jugendleiter
  - c) Jugendschriftführer
  - d) Jugendkassenwart

#### §6 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendleiter
- b) Stellvertretender Jugendleiter
- c) Jugendschriftführer
- d) Jugendkassenwart
- e) Vertreter der Jugendabteilungen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- f) Beisitzer
- (2) Die Vertreter des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

## §7 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Der **Jugendleiter** und sein **Stellvertreter** sind Vorsitzende des Jugendausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist Mitglied der Vorstandschaft.
- (2) Der **Jugendleiter** vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Der **Jugendausschuss** führt die Geschäfte der Jugendabteilung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich.
- (4) Der **Jugendausschuss** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### §8 Jugendkasse

- (1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung ist der Vorstandschaft des TSV Obergimpem gegenüber rechenschaftspflichtig und hat ihr jederzeit Einblicknahme in ihre Kassenführung zu gewähren.

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TSV Obergimpem. Sie umfasst den Jugendausschuss und alle Jugendmitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Jugendausschusses alle Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Jugendbetreuer, die zum Zeitpunkt der Wahl dieses Amt ausüben. Erziehungsberechtigte können für ihre Kinder nicht abstimmen.

### §10 Einberufung der Jugendversammlung

- (1) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter. Der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter übernimmt die Leitung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung, unter Angaben der Tagesordnungspunkte, durch das Mitteilungsblatt Bad Rappenau bekanntgegeben werden.
- (2) Die Jugendversammlung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitglieder-versammlung stattfinden.

### §11 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jugendversammlung enthält u.a. folgende Punkte:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten der Jugendabteilung
  - b) Berichte des Jugendvorstandes
  - c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Erforderliche Neuwahlen

#### §12 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **EHRENORDNUNG**

#### §1 Art der Ehrungen

- (1) Der TSV Obergimpern ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch:
  - a) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - b) Auszeichnung mit der Vereinsehrennadel in Gold
  - c) Auszeichnung mit der Vereinsehrennadel in Silber

#### §2 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um die Förderung des Vereines oder des Sportes über mehrere Jahre hinweg besondere hervorragende Verdienste erworben hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Vereinsehrennadeln in Silber und Gold sind.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wer zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
- (5) Mit der Verleihung kann dem Geehrten ein besonderer Titel (z.B. Ehrenvorsitzender) zuerkannt werden.

### §3 Vereinsehrennadel in Gold

- (1) Voraussetzungen für die Vereinsehrennadel in Gold sind mindestens eine 30-jährige Mitgliedschaft oder eine mindestens 15-jährige verdienstvolle aktive Tätigkeit im Verein.
- (2) Die Vereinsehrennadel in Gold kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Vereinsehrennadel in Silber sind.

#### §4 Vereinsehrennadel in Silber

(1) Voraussetzungen für die Vereinsehrennadel in Silber sind mindestens eine 20-jährige Mitgliedschaft oder eine mindestens 10-jährige verdienstvolle aktive Tätigkeit im Verein.

#### §5 Allgemeines

- (1) Andere als die in dieser Ordnung vorgesehen Ehrungen dürfen nicht verliehen werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Vereinsehrennadel und werden in der Mitgliederliste in das Ehrenverzeichnis eingetragen. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder, wer eine Vereinsehrennadel in Gold oder Silber erhalten soll.
- (4) Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung des TSV Obergimpern bzw. in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandschaft kann die Auszeichnungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder widerrufen, wenn der Betroffene sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.